

Sektion Schweiz IFHE



INTERNATIONAL FEDERATION
FOR HOME ECONOMICS
Sektion Schweiz www.ifhe.ch

Statuten

I Name , Zweck und Sitz

1. Name

Unter dem Namen Sektion Schweiz IFHE besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

2. Zweck

Die Sektion Schweiz IFHE bezweckt die Förderung und Unterstützung der Arbeit der International Federation for Home Economics e.V.

Die Sektion verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch

- Information: Bekanntmachen und Weiterleiten von Informationen und Pressemitteilungen der IFHE
- Mitarbeit in den Programmkomitees und Vorschlägen von Delegierten in internationale Organisationen
- Präsentation der Vielfalt und Breite der Forschungsaktivitäten im Bereich der hauswirtschaftlichen Fragestellungen
- Förderung der aktiven Teilnahme an Kongressen und Ratstagungen
- Werbung von Mitgliedern; Einfordern und Weiterleiten des Mitgliederbeitrages für die IFHE
- Schaffung von Informations- und Meinungs-austausch sowie Meinungsbildung unter den Mitgliedern
- Durchführung von Projekten, Kongressen und Tagungen

Die Sektion Schweiz IFHE arbeitet zur Erreichung ihrer Ziele zusammen mit Mitgliedern, Behörden, Institutionen, Partnerverbänden.

Die Sektion Schweiz IFHE ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Sektion Schweiz IFHE verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

3. Sitz

Der Sitz der Sektion Schweiz IFHE befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

II. Mitgliedschaft

4. Mitgliedarten

Eine Mitgliedschaft in der Sektion Schweiz IFHE ist möglich als Kollektivmitglied, als Einzelmitglied oder als assoziiertes Mitglied. Die Mitgliedschaft bei der IFHE ist darin eingeschlossen.

Passivmitglieder, Gönnerinnen und Gönner unterstützen den Verein mit einem jährlichen Mindestbeitrag.

5. Kollektivmitglieder

Ein Beitritt zur Sektion Schweiz IFHE ist möglich für Organisationen, die den Vereinszweck unterstützen (siehe Art.2).

6. Einzelmitglieder

Eine Einzelmitgliedschaft ist für im hauswirtschaftlichen Bereich tätige Personen, an Hauswirtschaft interessierte Personen und für Studierende möglich.

7. Assoziierte Mitglieder, Gönnerinnen, Gönner und Passivmitglieder

Profitorientierte Organisationen können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

Diese haben kein Stimmrecht.

Passivmitglieder, Gönnerinnen und Gönner unterstützen den Verein mit einem jährlichen Mindestbeitrag.

Diese haben kein Stimmrecht.

8. Aufnahme und Ausschluss

Für die Aufnahme in die Sektion Schweiz IFHE bedarf es einer schriftlichen Anmeldung an den Vorstand.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

9. Austritt

Ein Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bekannt zu geben.

III. Organisation

10. Organe

Organe der Sektion Schweiz IFHE sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

A. Generalversammlung

11. Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr statt.

Das Datum der Generalversammlung muss mindestens vier Monate vor der Versammlung bekannt gegeben werden.

Die Einladung zur Generalversammlung muss allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugestellt werden.

12. Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

13. Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Weitergabe von Informationen
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- e) Festlegung der Jahresbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen
- i) Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über eine Fusion oder eine Verbandsauflösung
- k) Beschlussfassung über die Verwendung des Nettovermögens bei einer allfälligen Verbandsauflösung

14. Beschlussquoren

Jedes Kollektivmitglied verfügt über eine Stimme.
Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht.

Assoziierte Mitglieder, Gönnerinnen, Gönner und Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst.

Für die Änderung der Statuten des Verbandes sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat die Präsidentin, der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

15. Anträge

Anträge, über die in der Generalversammlung abgestimmt werden soll, sind dem Vorstand zwei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, darf nur in dringenden Fällen beschlossen werden.

Über die Frage der Dringlichkeit, sowie über das als dringlich erklärte Geschäft selbst, entscheidet die Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

B. Vorstand

16. Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen alle Sprachregionen vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und endet jeweils mit der ordentlichen Generalversammlung. Vorstandsmitglieder, die für vorzeitig zurückgetretene Vorstandsmitglieder gewählt werden, beginnen mit einer neuen Amtsdauer. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

17. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin, der Präsident den Stichentscheid.

Er kann, wenn erforderlich, Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Zur schriftlichen Beschlussfassung ist das einfache Mehr aller Stimmen des Vorstandes nötig.

18. Aufgaben

Dem Vorstand obliegen alle Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt die Sektion Schweiz IFHE nach aussen und vor Gericht.

Im Besonderen sind dem Vorstand aufgetragen:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung
- b) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Informationsweitergabe von der IFHE an die Mitglieder
- d) Vertretung der Sektion Schweiz IFHE nach aussen und in den Gremien des IFHE
- e) Mitgliederwerbung
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Zusammenarbeit mit der IFHE
- g) Unterstützung und in die Wege leiten von Forschungsarbeiten
- h) Organisation und Durchführung von Informations- und Fachtagungen
- i) Förderung der aktiven Teilnahme an Kongressen, Ratstagungen und Jahrestagungen
- j) Erlass von Richtlinien
- k) Bestellen der Geschäftsstelle

19. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt mit Kollektivunterschrift zu zweit sind die Präsidentin, der Präsident oder in deren Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied zusammen mit der Geschäftsführerin, dem Geschäftsführer oder deren Vertretung.

Die laufende Korrespondenz wird von der Geschäftsführung oder deren Vertretung unterzeichnet.

C. Revisionsstelle

20. Aufgabe

Die Revisionsstelle überprüft im Auftrag der Generalversammlung die Buchhaltung und das Rechnungswesen der Sektion Schweiz IFHE und erstattet Bericht an die Generalversammlung.

Eine Vertretung der Revisionsstelle sollte an der Generalversammlung anwesend sein.

IV. Geschäftsstelle

21. Aufgabenbereich

Die Geschäftsstelle ist die Anlaufstelle und Drehscheibe der Sektion Schweiz IFHE. Die Geschäftsstelle erledigt alle Geschäfte gemäss Geschäftsordnung.

V. Finanzen

23. Finanzierung des Verbandes

Die finanziellen Mittel der Sektion Schweiz IFHE werden aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerinnen-, Gönnerbeiträge
- Subventionen
- Spenden, Sammlungen, besondere Aktionen, Legate u.a.m.

24. Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge für die Sektion Schweiz IFHE werden alljährlich von der Generalversammlung für die einzelnen Mitgliederarten (Kollektivmitglieder, Einzelmitglieder, Gönnerinnen, Gönner) gesondert festgelegt.

Die Jahresbeiträge der IFHE werden von dieser festgelegt und sind in ersteren enthalten.

25. Haftung

Für Verpflichtungen der Sektion Schweiz IFHE haftet nur deren Vermögen.

26. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Auflösung oder Fusion der Sektion Schweiz IFHE

27. Auflösung oder Fusion

Die Generalversammlung kann mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Auflösung oder eine Fusion stimmen.

Die Generalversammlung bestimmt, welchen Institutionen oder Personen mit gleichen Zielsetzungen ein allfälliges Nettovermögen zufallen soll.

VII. Schlussbestimmung

28. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. März 2010 in Zürich angenommen.

Sie werden auf den 14. März 2017 in Kraft gesetzt.